

<p style="text-align: center;">Haushaltsgeräte- Förderung der Gemeinde Virgen</p>		
<p style="text-align: center;">Richtlinien lt. Gemeinderatsbeschluss vom 25. April 2014</p>		

Für Haushaltsgeräte moderner Bauart, die ab Rechtskraft der Richtlinie anstelle eines veralteten Gerätes angeschafft und im Haushalt aufgestellt werden, gewährt die Gemeinde Virgen eine Förderung und setzt die Förderungsrichtlinien wie folgt fest:

§ 1: ZIEL

Das Zukunftsbild Energie sieht vor, dass bis 2018 die Hälfte der ineffizienten Haushaltsgeräte in den Virger Haushalten ausgetauscht werden (Vision - „Gemeinde der cleveren Haushalte“). Mit gegenständlicher Förderung als strategisches Mittel zur Erreichung der Vision soll eine Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung bewirkt werden, dass der Einsatz energieeffizienter Technologie Vorteile bringt (Umwelt, auf Dauer günstiger). Damit soll weiters auch für die heimische Wirtschaft ein positiver Effekt (regionale Wertschöpfung, Erhalt von Arbeitsplätzen, Werbeeffekt) geschaffen werden.

Hauptziel ist es, energiesparende und damit auf längere Sicht günstigere Geräte für die Virgerinnen und Virger kurzfristig leistbar zu machen.

§ 2: FÖRDERUNGSGEGENSTAND

Gefördert wird durch einen einmaligen Kostenzuschuss der Ersatz veralteter Haushaltsgeräte durch ein Gerät moderner energiesparender Bauart in Wohnhäusern, Wohnungen und Wohnheimen im Gemeindegebiet von Virgen, die regelmäßig und überwiegend als Hauptwohnsitz genutzt werden. Ausgeschlossen sind Ferien- und Freizeitwohnsitze sowie vermietete Zimmer (Zimmerbar) und Ferienwohnungen. Erstausstattungen von Haushalten werden nicht gefördert.

Der einmalige Kostenzuschuss gilt pro Geräteart und Haushalt für einen Betrachtungszeitraum von 15 Jahren.

§ 3: ALLGEMEINES

Die zu fördernden Geräte müssen folgende Eigenschaften aufweisen:

- Das Gerät muss von einem Partnerbetrieb bezogen werden. Die Partnerbetriebe garantieren im Gegenzug eine umfassende Beratung und faire Preisgestaltung.
- Der Partnerbetrieb erstellt im Rahmen des Beratungsgespräches eine Kosten-/Nutzenrechnung für die nächsten 15 Jahre und stellt einen Vergleich des Neugerätes mit dem Altgerät an (Vergleich der laufenden Energiekosten, Wasserverbrauch, anfallende Wasser-/Kanalgebühren etc.).
- Das zu fördernde Gerät muss einer höheren Energieeffizienzklasse angehören als das Altgerät, zumindest jedoch A+++.
- Gefördert wird der reine Gerätepreis (Rechnung), nicht förderungsfähig sind Transport, Tischlerarbeiten, Einbau etc.
- Das veraltete Austauschgerät ist durch den Partnerbetrieb zurückzunehmen oder alternativ vom Förderungswerber beim Recyclinghof Virgen abzugeben.

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4: FÖRDERUNGSWERBER

- Der Förderungswerber muss Eigentümer oder Mieter der Wohnung (selbständiger Haushalt) sein.
- Der Förderungswerber kann auch eine Eigentümergemeinschaft sein.

§ 5: FÖRDERUNGSHÖHE

Die Förderungshöhe beträgt:

Haushaltsgerätetausch	Förderungshöhe
	Gerätepreis lt. Rechnung
Geschirrspüler der Energieeffizienzklasse A+++ oder besser	8 %; max. 80 EUR
Waschmaschine der Energieeffizienzklasse A+++ oder besser	8 %; max. 80 EUR
Kühlschrank ohne Gefrierfach der Energieeffizienzklasse A+++ oder besser	8 %; max. 80 EUR
Gefriertruhe oder Kühl-/Gefrierkombination der Energieeffizienzklasse A+++ oder besser	8 %; max. 80 EUR

§ 6: VERFAHREN

1. Förderungsbeträge werden nur aufgrund eines Ansuchens gewährt.
2. Die Abwicklung zur Gewährung von Zuschüssen obliegt der Gemeindeverwaltung im Rahmen der Förderrichtlinien.
3. Das Ansuchen ist spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme des Haushaltsgerätes einzureichen (Rechnungsdatum nicht älter als 6 Monate vor der Antragstellung).
4. Mit dem Ansuchen sind die Nachweise über die fachgerechte Beratung (Kosten-/Nutzenanalyse), die ordnungsgemäße Entsorgung und die ordnungsgemäße Lieferung des Gerätes (Rechnung) vorzulegen.
5. Die Entscheidung über die Förderung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt.
6. Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein Bankkonto.

§ 7: RÜCKZAHLUNG DER FÖRDERUNG

Die gewährte Förderung ist zurückzuzahlen, wenn

- a) diese zu unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers gewährt wurde;
- b) innerhalb von 10 Jahren nach Auszahlung die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung wegfallen.

§ 8: Sonstige Bestimmungen

Die im Text verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

Diese Richtlinien treten mit 1. Juli 2014 in Kraft und mit Ablauf 31. Dez. 2018 außer Kraft.

Anhang: Partnerbetriebe

- AGEtech GmbH., Filiale Virgen, 9972 Virgen
- Elektro Mühlburger GesmbH., 9971 Matrei i.O.
- Elektro Brunner GmbH., 9971 Matrei i.O.
- Tischlerei AE Weiskopf GmbH., 9972 Virgen
- Tischlerei Franz Mariacher, 9972 Virgen